

**Stellungnahme zum Diskussionsentwurf „Medienstaatsvertrag“ Juli / August 2018
an die Rundfunkkommission der Länder**

Köln, 30.09.2018

Vorbemerkung

Die Mediengruppe RTL Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Medienstaatsvertrages Stellung nehmen zu können. Eine zeitnahe und konsequente Umsetzung besonders der Plattformregulierung, die bereits seit mehr als fünf Jahren intensiv diskutiert wird, ist dringend erforderlich und mit Blick auf die Wettbewerbsverhältnisse im Medienbereich und die nicht erfolgte Gleichstellung aller medialen Angebote durch die AVMD-Richtlinie überfällig, um einen Ausgleich der Rechte und Pflichten für Medienanbieter zu gewährleisten. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Länder im Anschluss an die Federführung NRW im Rahmen der AG einen Entwurf vorgelegt haben.

Wir möchten darum bitten, über die vorgeschlagenen Normen und etwaige Änderungsvorschläge zügig zu entscheiden und daher auch davon abzusehen, die nationale Umsetzung der AVMD-Richtlinie nachträglich in diesen Prozess zu integrieren, um weiteren Verzögerungen einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages entgegenzuwirken.

Mit einer schnellen Verabschiedung im Länderkreis können diese ihre Gestaltungskraft unter Beweis stellen und demonstrieren, dass trotz des föderal aufwändigen Verfahrens Regelungen für aktuelle Medienentwicklungen getroffen werden können, noch bevor die technischen und marktlichen Entwicklungen faktisch unumkehrbar zulasten der Medienanbieter wirken.

Wesentliche Anliegen

- **Signalintegrität umfassend sichern**

Die Mediengruppe RTL begrüßt die Regelungen des § 52 a MStV-E, inhaltliche Veränderungen des Programms, kommerzielle Überblendungen ohne Zustimmung des Inhaltenanbieters sowie Skalierungen zu verbieten. Nicht minder problematisch ist aber die Überblendung durch andere Inhalte bzw. Programmempfehlungen seitens des Plattform- oder Benutzeroberflächen-Anbieters. Dieser Aspekt wird im Rahmen des Abs. (4) offenbar noch diskutiert, wobei mit der Autonomie des Nutzers argumentiert wird. Plattformanbieter produzieren zunehmend eigene Inhalte oder kooperieren kommerziell mit Inhaltenanbietern, werden also immer mehr zu Wettbewerbern der Rundfunkveranstalter. Selbst diejenigen, die keine solche Strategie der vertikalen Integration wählen, sind daran interessiert, über ihre Plattform Erlöse zu generieren und neue Erlösquellen zu erschließen. Davon abgesehen, dass die redaktionelle Verantwortung des Inhaltenanbieters für das Signal in Gänze durch eine Überblendungserlaubnis an den Plattform-/Benutzeroberflächen-Anbieter konterkariert würde, stellt sich die Frage, mit welcher Intention ein Plattformbetreiber im laufenden Rundfunkprogramm eine Empfehlung einblenden würde. Es liegt nahe, dass diese Einblendungen oder Empfehlungen des Plattformbetreibers nicht rein aus Vielfaltsgesichtspunkten oder zum Wohle des Nutzers erfolgen werden, sondern vielmehr genauso zu werten sind wie die kommerzielle Kommunikation in Abs. (3) b). Die Empfehlung eigener Angebote des Plattformbetreibers über einem Rundfunkprogramm ist für den Rundfunkveranstalter die wettbewerblich relevanteste „Werbung“ überhaupt und

selbstverständlich Teil der stark wachsenden Plattformökonomie. Algorithmen, welche solche Empfehlungen steuern, folgen schon heute vielfach auch kommerziellen Regeln. Vor diesem Hintergrund kann die Mediengruppe RTL einer Regelung zur Überblendung durch Dritte als mögliche Ausnahme nicht zustimmen und bittet in erster Linie um **Streichung des Abs. (4) Satz 2 und 3.**

Dennoch können wir den Ansatz der Nutzerautonomie nachvollziehen, der für den Textvorschlag offensichtlich eine Rolle gespielt hat. Die Einwilligung zur Signalüberblendung durch den Nutzer sollte jedoch allenfalls auf den konkreten Einzelfall beschränkt sein. Der Nutzer muss an dieser Stelle des Medienstaatsvertrages genauso geschützt bleiben wie dies in allen anderen Teilbereichen des (bisherigen) Rundfunkstaatsvertrages auch gilt. Für den Konsumenten von Inhalten ist unter anderem nicht ersichtlich, wer der Absender einer solchen Überblendung ist. Zudem besteht bei einer einmaligen und damit generellen Zustimmung zu regelmäßigen "Push"-Empfehlungen des Plattformanbieters die Gefahr, dass der Plattformbetreiber die Einwilligung mit attraktiven „Lock“-Angeboten koppelt und/oder der Nutzer diesen Dienst in der Folge nicht mehr so leicht abbestellen kann. Im Rahmen der Diskussionen um die Novellierung der AVMD-Richtlinie sind im europäischen Kontext Überblendungen mit Prorammempfehlungen als „Overlay with commercial purpose“ anerkannt worden und damit durch den Inhaltenanbieter zustimmungspflichtig.

Zum Zwecke der Kompromissfindung formuliert VAUNET wie nachstehend. Dem schließt sich die Mediengruppe RTL an, sollte keine Einigkeit im Länderkreis in Bezug auf ein generelles Verbot oder eine generelle Zustimmungspflicht zu erzielen sein.

§ 52 a Abs. (4) **[Alternativer Vorschlag MG RTL = Fall-Back VAUNET, Vorschlag unter-/durchgestrichen]**

Abweichend von Absatz (3) Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich [...] beeinträchtigen, zulässig. **[Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen Dritter zu nicht-kommerziellen Zwecken auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien nur zulässig, die wenn sie durch den Nutzer im konkreten Einzelfall außerhalb des Rundfunkprogramms oder rundfunkähnlicher Telemedien oder Teilen hiervon veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer durch den Nutzer im oben genannten konkreten Einzelfall autorisierten Überblendung sind die Interessen des Rundfunkprogrammanbieters und Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien angemessen zu berücksichtigen.]**

Der Textentwurf zu Abs. (5) lässt offen, wer der Normadressat ist. Die Mediengruppe RTL bittet um eine diesbezügliche Klarstellung, zumal der unautorisiert Überblendete keinerlei Kontrollmöglichkeiten hat. Zudem bedarf es an dieser Stelle für autorisierte Überblendungen einer Kopplung an die liberalisierten Werbebestimmungen der novellierten AVMD-Richtlinie.

Etwaige Anpassungen im Rahmen der EU-Bestimmungen sollten zwingend auch hier gelten. Diesbezüglich ist ein Verweis oder eine Ergänzung in der Regelung zum Inkrafttreten der nationalen Umsetzung der AVMD-Richtlinie in Abschnitt VII erforderlich.

Abschnitt VII **[Vorschlag MG RTL unterstrichen]**

Dieser Staatsvertrag tritt mit dem [XX.XX.XXXX] in Kraft. Dies gilt nicht für § 52 a Abs. (5), der mit der Umsetzung der „Anpassung der Richtlinie 2010/13/EU“ in Kraft tritt.

- **Verbreitung und besondere Auffindbarkeit für Nachrichten und Regionales sichern**

Die Einführung des ersten Teils von Abs. (3) in § 52 e MStV-E ist derzeit immer noch Diskussionsgegenstand im Länderkreis. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass eine Aufnahme dieser Regelung zwingend notwendig erscheint. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der RStV Belegungsregeln nur für infrastrukturegebundene Medienplattformen vorsieht und auf Benutzeroberflächen die Anordnung von Inhalten lediglich diskriminierungsfrei zu erfolgen hat. Ohne eine solche Regelung würde es mithin keine entsprechende Verankerung einer Auffindbarkeit oder einer Darstellung von gesetzlich beauftragten oder gesellschaftlich erwünschten Inhalten auf OTT-Plattformen oder für Endgeräte geben. Die Auffindbarkeit ist die konsequente Fortschreibung der Vielfaltsicherung in der digitalen, vielfach nicht mehr durch (technische) Kapazitätsknappheit geprägten medialen Angebotswelt. Eine Festschreibung dieser sogenannten hervorgehobenen Auffindbarkeit dient dazu, dem Nutzer bestimmte audiovisuelle Medieninhalte leichter auffindbar zu machen. Nachrichten und regionale Informationen sind von besonderem gesellschaftlichen Mehrwert und daher im RStV besonders (streng) reguliert: So gibt es etwa Verpflichtungen zur Verbreitung regionaler Fenster oder besonders restriktive Werbevorgaben für Nachrichten (§§ 25, 7 a). Es ist insofern angezeigt, auch die Belegungsregeln für Medienplattformen dahingehend zu ändern, dass diese – regelmäßig schwer zu refinanzierenden – Angebote auch angemessen verbreitet werden. In der Norm sind insbesondere Spartenprogramme Nachrichten zu ergänzen, die sich auch der Zahl nach aufgrund der bisherigen Kategorisierung der Medienanstalten abgrenzen lassen.

§ 52 b Abs. (2) Satz 1 Nr 1. b) **[Vorschlag MG RTL unterstrichen]**

die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten **sowie die privaten Spartenprogramme Nachrichten, einschließlich programmbegleitender Dienste**, zur Verfügung stehen [...]

Gleiches gilt auch im Rahmen der Auffindbarkeit auf Benutzeroberflächen, so dass §§ 52 b und e MStV-E korrespondieren. Insbesondere sollten nicht ausschließlich die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks privilegiert werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass die vorrangige Darstellung von Fensterprogrammen nach Abs. (3) Satz 2 Hauptprogramm mit Fensterprogramm (in Abgrenzung zu dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm) im gesetzlichen Verbreitungsgebiet meint, so wie dies bereits durch den Verweis auf § 25 RStV angelegt ist.

§ 52 e Abs. (3) [Vorschlag MG RTL unter-/durchgestrichen]

{Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1 und § 52 b Abs. 3 Nr. 1 sowie ~~Telemedienangebote gemäß § 11 d~~ sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.} Hauptprogramme mit Fensterprogrammen (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.

Für eine allgemeine Umsetzung des Konzepts der hervorgehobenen Auffindbarkeit plädiert die Mediengruppe RTL weiterhin für eine Satzungsermächtigung, die die Landesmedienanstalten in die Lage versetzt, einen Kriterienkatalog zu erarbeiten. Dabei können dann auch weitere gesellschaftlich erwünschte Inhalte und Bereiche wie z.B. die barrierefreie Aufbereitung von Inhalten im Rahmen eines anreizbasierten Ansatzes berücksichtigt werden.

Die in § 52 e Abs. (2) MStV-E aufgeführte Nutzungsreichweite darf nicht pro Plattform vom Anbieter selbst bemessen werden, sondern ist einheitlich über alle Plattformen hinweg und auf Basis von Marktstandards (GfK, AGF) als Durchschnittswert zu ermitteln.

- **Entgeltregulierung auf Vielfaltsgefährdung beim Zugang beschränken sowie ausdrücklich für Telemedien ausschließen**

Die Mediengruppe RTL steht für Vertragsfreiheit und ein Mindestmaß an Regulierung zur Wahrung der Grundsätze der Vielfaltsicherung audiovisueller Medienangebote. Wir begrüßen, dass der Entwurf die Zugangsfrage durch die Überschrift und Formulierung des § 52 d Abs. (1) i.V.m. § 52 c Abs. (2) Ziffer 4 MStV-E in den Mittelpunkt stellt. Jedoch müsste es in der Überschrift des § 52 d MStV-E auch Zugangsbedingungen zu Medienplattformen heißen.

Es ist richtig, dass Entgelte und Tarife nicht dazu führen dürfen sollen, dass bestimmte Kategorien von Angeboten von vornherein einem Zugangsausschluss unterliegen. Allerdings endet die zusätzliche Vielfaltsregulierung durch den RStV/MStV auch an diesem Punkt und erstreckt sich insbesondere nicht auf die bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten anderer Behörden wie z.B. der BNetzA, des BKartA oder des DPMA. Die allgemeine Zuständigkeit der Regulierung von Entgelten und ihrer Höhe lag seit jeher im TK-Recht (RegTP, dann BNetzA), dieser Systematik liegt auch die bislang geltende Plattformregulierung zugrunde. Mit der Rückführung des Marktes 18 für Rundfunkübertragungsdienste aus dem sektorspezifischen TK-Recht verläuft die Grenze nun zum allgemeinen Wettbewerbs- und Kartellrecht. Hinzu kommt, dass Zahlungen auf Basis bundesrechtlicher Normen (z.B. Urheberrecht, Markenrecht) keine Zuständigkeiten von Länderbehörden begründen können. Der Entgeltregulierung im RStV/MStV sind damit eindeutige, auch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Um dem vollständig gerecht zu werden, bedarf es u.E. zweier Klarstellungen: zum Einen ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Prüfung sich nur auf die etwaige Zugangsbeschränkung, nicht aber auf eine Entgeltkontrolle im Einzelfall oder gar auf sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Vertragsparteien beziehen kann. Insofern bittet die Mediengruppe RTL, § 52c Abs. (2) Satz 4 MStV-E dahingehend abzuändern.

§ 52 c Abs. (2) Satz 4 **[Vorschlag MG RTL unter-/ durchgestrichen]**
die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, sofern insbesondere Entgelten und Tarifen, eine zugangsbeschränkende Wirkung haben.

Zum Anderen ist die präzise Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf Rundfunkprogramme erforderlich. Ziel und Inhalt der Plattformregulierung war und ist nicht, eine Entgeltkontrolle für den gesamten non-linearen Bereich vorzusehen.

§ 52 d Abs. (1) **[Vorschlag MG RTL unter-/durchgestrichen]**
“~~Die Zugangsbedingungen, insbesondere~~ Entgelte und Tarife für Rundfunkprogramme, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen, sofern sie zugangsbeschränkende Wirkung haben.“

Entsprechend müsste dann auch die Norm zur Vorlage von Unterlagen an die Landesmedienanstalten in § 52 g Abs. (1) MStV-E angepasst bzw. eingeschränkt werden, da ansonsten unverhältnismäßig in die Vertragsfreiheit der betroffenen Unternehmen eingegriffen wird. Hierbei ist auch zu beachten, dass ein restriktiverer Ansatz schon deshalb erfolgen muss, damit auf diesem Wege nicht Vertragsdetails in den Markt gelangen, die aus wettbewerblicher und aus kartellrechtlicher Sicht gerade nicht öffentlich zu machen sind.

- **Diskriminierungsverbot für Intermediäre einführen**

Medienintermediäre werden im Textentwurf des neuen Medienstaatsvertrages einem ihrer Größe und ihren Einflussmöglichkeiten auf die Meinungsbildung in unserer Gesellschaft insgesamt leider nicht angemessenen Regelwerk unterstellt. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, warum Basisregeln der Medienregulierung hier keine Anwendung finden sollten. Eine Klausel zum Diskriminierungsverbot ist neben der Transparenzverpflichtung von immenser Bedeutung für Inhalteanbieter. Ohne die Normen in § 53 e MStV-E müssen Anbieter von Intermediären zwar offenlegen, nach welchen Kriterien ein Algorithmus funktioniert, könnten die Gewichtung der einzelnen Einflussfaktoren aber völlig frei bestimmen. Dieses rückt weder zwingend die Nutzeraffinität in den Vordergrund, noch sorgt es angemessen für eine vielfältige Medienlandschaft zur differenzierten Meinungsbildung. Wir bitten deshalb um Aufnahme der Normen in § 53 e Absätze (1) bis (4) MStV-E.

Zudem bedarf es in der Begründung zu Abs. (4) einer Ergänzung, dass unternehmenseigene und Kooperationsinhalte des Anbieters eines Intermediärs ebenfalls zu kennzeichnen sind. Das eingebrachte Trennungsgebot ist zu begrüßen, greift aber zu kurz.

Weitere Aspekte und Änderungswünsche:

• **Zulassungsregime nur für Rundfunkanbieter führt zur Ungleichbehandlung**

Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen der Länder, das Zulassungsregime mit Blick auf die Konvergenz zu verschlanken und zu entbürokratisieren. Wünschen würden wir uns hier jedoch einen noch mutigeren Ansatz. Die nunmehr gewählten Zulassungsregeln führen am Ende dazu, dass die Ungleichbehandlung perpetuiert und letztlich allein für klassische Rundfunkanbieter – wie bisher – ein strenges und formalisiertes Lizenzierungsverfahren von den Medienanstalten durchgeführt wird. Zwingende Gründe für den Erhalt einer Lizenzpflicht bei „klassischen Rundfunkveranstaltern“ (§ 20 RStV) bestehen unseres Erachtens nicht. Verpflichtende Auflagen wie bei Regionalfenstern ließen sich auch auf anderem Wege darstellen. Auch das Argument, ohne die Möglichkeit des Lizenzzuges griffen die Sanktionen des Medienkonzentrationsrechts nicht mehr, vermag vor dem Hintergrund der Möglichkeit, das Lizenzregime gerade jetzt gänzlich neu zu regeln, nicht zu überzeugen. Möchte man aber an dieser – im Zulassungskontext für den Rundfunkveranstalter nachteiligen, da aufwändigen und kostenintensiven – „Sonderbehandlung“ festhalten und den linearen Rundfunk auch weiterhin einer vergleichsweise engen Regulierung zuführen, möchten wir darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber diese Grundsatzentscheidung dann auch bei den sonstigen Regelungsbereichen, die Gegenstand der Modernisierung sind, vor Augen haben muss und berücksichtigen sollte, wenn es um den Ausgleich mit Interessen anderer Stakeholder geht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Signalschutzes und der (besonderen) Auffindbarkeit; zu beiden Punkten wurde bereits konkret ausgeführt (s.o.).

• **Eingeschränkte Wahlfreiheit bei Zuständigkeiten und Aufgaben der Landesmedienanstalten erhalten**

Hinsichtlich der in § 36 MStV-E geregelten Zuständigkeit ist verständlich, dass die Länder mit dem Sitz einen eindeutigen und nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt wählen. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass bestehende Zuständigkeiten fortgelten können sollen. Da hiervon indes eine Vielzahl von Rundfunkveranstaltern betroffen ist, die Ausnahmeregelung also faktisch großen Raum einnehmen wird, möchten wir anregen, diese dahingehend auszuweiten, dass ein Senderverbund, der über Zulassungen bei mehreren Medienanstalten verfügt, bei Neuzulassungen unter eben diesen wählen kann. Hintergrund dieser Anregung ist nicht die Fortführung oder gar Befahrung eines (ohnehin aufgrund zentral getroffener, bundesweit einheitlicher Entscheidungen der diversen Organe der Medienanstalten eingeschränkten) Standortwettbewerbs, sondern vielmehr der Umstand, dass somit der im britischen Fernsehmarkt erprobte und in den letzten Jahren auch in Deutschland vermehrt eingetretene Fall der Lizenzierung von „Ableger“-Sendern (Programm des originären Senders, lediglich zeitversetzt um eine Stunde: „+1-Sender“) nicht dazu führt, dass künftig zwei verschiedene Medienanstalten ein und dieselben Inhalte beaufsichtigen müssen.

§ 36 Abs. (1) Unterabsatz 2 **[Vorschlag MG RTL unterstrichen und umgestellt]**
Bei Zulassungen, die vor [...] erteilt wurden, und Zulassungsverlängerungen bleibt die zulassungserteilende Landesmedienanstalt zuständig. Sind nach Absatz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig **oder hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland oder verfügt eine Sendergruppe über Zulassungen mehrerer Landesmedienanstalten,** entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

- **Empfehlungssysteme regeln und neutrale Navigation auf Medienplattformen und Benutzeroberflächen gewährleisten**

Die Mediengruppe RTL begrüßt, dass automatisierte Empfehlungssysteme, die künftig vermehrt Vorentscheidungen darüber treffen werden, welche Angebote für den Endkunden sichtbar und damit nutzbar werden, in die vielfaltssichernde Regulierung mitebezogen werden sollen (vgl. § 52 f MStV-E). Zudem sollten aber zusätzlich die neutralen Navigationspunkte aus § 52 e Abs. (2) MStV-E von jedem Ort der Plattform oder Benutzeroberfläche aus sichtbar und ansteuerbar sein. Ansonsten ist eine freie Suche des Nutzers nach Inhalten nicht mehr möglich. Eine ausschließlich individualisierte oder geschäftsmodellbasierte Empfehlung birgt ohne vielfaltssichernde Vorkehrungen immer die Gefahr einer thematischen Einengung.

§ 52 e Abs. (2) **[Vorschlag MG RTL unterstrichen]**

Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden, die von jeder Angebotsebene sichtbar und unmittelbar anzusteuern sein müssen. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.

- **Must Carry nur für landeseigene Dritte öffentlich-rechtliche Programme einräumen**

§ 52 b Abs. (2) Satz 1 Nr. 1. a) MStV-E sollte die Verbreitung der Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß deren Auftrag auf das Land beschränken, für das sie beauftragt sind. Entsprechend sollte der Inhalt der eckigen Klammer erhalten bleiben. Jedenfalls sollten die öffentlich-rechtlichen Programme im Rahmen der hervorgehobenen Auffindbarkeit nach § 52 e Abs. (3) MStV-E gebündelt angeboten werden, denn sonst erübrigt sich aufgrund der Vielzahl der Inhalte der Wortsinn „hervorgehoben auffindbar“. Die jeweilige technische Umsetzung kann dem Plattformanbieter überlassen bleiben.

- **Gleichbehandlung und Vielfaltsicherung im dualen System herstellen**

Die Definition der Medienplattform in § 2 Ziffer 13. Unterabsatz b) MStV-E privilegiert den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, indem ein Zusammenschluss mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunk- oder Telemedienangebote nicht als Medienplattform gilt, während die gleiche Konstellation zwischen privaten Anbietern als Medienplattform definiert ist. Die Mediengruppe RTL bittet darum, beide Seiten des dualen Systems diesbezüglich gleich zu behandeln.

§ 2 Ziffer 13. Unterabsatz b) [Vorschlag MG RTL unter- / durchgestrichen]
das Gesamtangebot von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer ~~oder mehrerer öffentlich-rechtlichen~~ Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich, [...]

§ 52 b Abs. (4) MStV-E sollte zudem auf gemischten Plattformen auch die privaten Programme nach Abs. (2) Nr. 1 b und nicht nur die öffentlich-rechtlichen Angebote nach Nr. 1 a berücksichtigen.

- **Einheitliche Schwellenwerte bei Medienplattformen und Benutzeroberflächen vorsehen**
Die in § 52 Abs. (1) MStV-E aufgeführten Grenzen sollten einheitlich gestaltet und mit 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder tatsächlichen Nutzen im Monatsdurchschnitt definiert werden.
- **Verortung von Sprachsystemen klarstellen**
Die Mediengruppe RTL bittet um eine Klarstellung, ob Sprachsteuerungssysteme vom Gesetzgeber als Medienplattform, Benutzeroberfläche oder Intermediär eigeordnet werden und damit dem Regelungskatalog der §§ 52 ff. oder der §§ 53 ff. MStV-E unterfallen.
- **Technische Zugangsfreiheit auch für Benutzeroberflächen gewährleisten**
§ 52 c Abs. (1) MStV-E sollte auch für Benutzeroberflächen gelten, soweit sie nicht Bestandteil einer Medienplattform sind (§ 2 Abs. (2) Satz 1 Nr. 13a. b) MStV-E).